



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 2018

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
20020	19. 4. 2018	Erlass zur Änderung des Runderlasses „Geschäftsordnung für die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“	248
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
21220	26. 4. 2018	Änderung der Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann (Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte)	250
21221	19. 4. 2018	Aufhebung des Runderlasses „Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes“	251
2123	25. 11. 2017	Entschädigungsregelung für den Berufsbildungsausschuss der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . .	251
		Runderlass des Ministeriums der Finanzen	
632	23. 4. 2018	Änderung des Runderlasses „Jahresabschluss für die Haushaltsjahre ab 2009 – Landeshaushalt –“ . .	252
		Runderlass des Ministeriums für Verkehr	
911	10. 4. 2018	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinien – ODR)	252

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium des Innern	
13. 4. 2018	Ideenmanagement NRW	253
	Ministerpräsident	
24. 4. 2018	Berufskonsularische Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main	254

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
20. 4. 2018	14. Landschaftsversammlung Rheinland Feststellung eines Nachfolgers	255
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
23. 4. 2018	3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode	255
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
26. 4. 2018	Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg	255

I.**20020****Erlass zur Änderung des Runderlasses
„Geschäftsordnung für die Kreispolizeibehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen“**Runderlass des Ministeriums des Innern
– 401-58.08.04 –

Vom 19. April 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Geschäftsordnung für die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 22. Dezember 2011 (MBL NRW. 2012 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Zur Inhaltsübersicht:
 - a) Die Angaben zu den §§ 6, 8, 9 und 10 werden wie folgt gefasst:
 - aa. „§ 6 Behördenleitung“
 - bb. „§ 8 Vertretung Behördenleitung“
 - cc. „§ 9 Abteilungsleitung“
 - dd. „§ 10 Direktionsleitung“
 - b) Der Angabe zu § 13 werden die Wörter „Beauftragte oder“ vorangestellt.
 - c) Der Angabe zu § 15 werden die Wörter „Datenschutzbeauftragte oder“ vorangestellt.
 - d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Inklusionsbeauftragte oder Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers“.
2. Der Satz unter der Angabe „A. Allgemeines“ wird aufgehoben.
3. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Behördenleiter“ durch die Wörter „Die Behördenleitung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
4. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Mitarbeiter“ wird durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 4 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - bb. In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „des Ministeriums für Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „des für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorgesetzten“ die Wörter „Kolleginnen und“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Behördenleitung“**
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „Der Behördenleiter“ durch die Wörter „Die Behördenleitung“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Behördenleiter“ durch die Wörter „Die Behördenleitung“ und die Wörter „der allgemeine Vertreter“ durch die Wörter „die allgemeine Vertretung“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ihr gehören die Behördenleitung, die Abteilungsleitung Polizei in Landratsbehörden, die Direktionsleitungen und die Leitung des Leitungsstabes an.“

- b) In Satz 4 werden die Wörter „des Behördenleiters“ durch die Wörter „der Behördenleitung“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8**Vertretung Behördenleitung**

(1) Die Behördenleitung hat eine allgemeine Vertretung im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung.

(2) Allgemeine Vertretung der Behördenleitung in Polizeipräsidien ist die Leiterin oder der Leiter der Direktion Zentrale Aufgaben. Eine Übertragung auf eine andere Direktionsleitung ist möglich. Die Behördenleitung der Polizeipräsidien benennt ihre allgemeine Vertretung mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und regelt die weitere Vertretung.

(3) Die allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrats als Leitung der Kreispolizeibehörde ist die nach § 47 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, bestellte oder gewählte allgemeine Vertretung. Die Abteilungsleitung Polizei ist weitere Vertretung.“

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9**Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung Polizei untersteht der Landrätin beziehungsweise dem Landrat als Kreispolizeibehörde unmittelbar, ist Vorgesetzte aller Beschäftigten der Abteilung Polizei und für die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte und für den Dienstbetrieb in der Abteilung Polizei verantwortlich. Gegenüber den im Dienst des Kreises stehenden Beschäftigten übt die Abteilungsleitung Polizei das Weisungsrecht im Rahmen der von der Landrätin beziehungsweise vom Landrat getroffenen allgemeinen Anordnungen aus. Bei Angelegenheiten, die sich aus dem Recht der Landrätin beziehungsweise des Landrates als Dienstvorgesetzte beziehungsweise Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Kreises ergeben, insbesondere bei allen Entscheidungen in arbeits- und tarifrechtlichen beziehungsweise dienstrechtlichen Angelegenheiten, besteht diese Weisungsbefugnis nur, wenn sie die Landrätin beziehungsweise der Landrat im Einzelfall ausdrücklich übertragen hat. Die Abteilungsleitung Polizei berichtet der Behördenleitung über die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Abteilung.“

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10**Direktionsleitung**

Die Direktionsleitungen sind der Behördenleitung in Polizeipräsidien beziehungsweise der Abteilungsleitung Polizei unterstellt und sind Vorgesetzte aller Beschäftigten ihrer Direktionen. Sie sind für die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte und für den Dienstbetrieb in ihrer Direktion verantwortlich und berichten der Behördenleitung in Polizeipräsidien beziehungsweise der Abteilungsleitung Polizei über die wesentlichen Vorgänge innerhalb ihrer Direktion.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „Dem Polizeipräsident bzw. Abteilungsleiter“ durch die Wörter „Der Behördenleitung in Polizeipräsidien beziehungsweise der Abteilungsleitung“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 werden die Wörter „Dem Direktionsleiter“ durch die Wörter „Der Direktionsleitung“ und das Wort „Direktionsleitern“ durch das Wort „Direktionsleitungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Behördenleiter“ durch die Wörter „Die Behördenleitung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitungen“ ersetzt.
- bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „unterrichten“ die Wörter „ihre Vorgesetzte beziehungsweise“ eingefügt.
- c) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Der Behördenleiter“ durch die Wörter „Die Behördenleitung“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt“.

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei jeder Kreispolizeibehörde wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt bestellt und der Direktion Zentrale Aufgaben zugeordnet.“

- c) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und die Wörter „dem Behördenleiter“ durch die Wörter „der Behördenleitung“ ersetzt.
- d) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitzeichnung“ die Wörter „der Beauftragten oder“ eingefügt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „LHO“ durch die Angabe „der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Behördenleiter“ durch die Wörter „Die Behördenleitung“ und die Angabe „ZA“ durch die Wörter „Zentrale Aufgaben“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter“.

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „eine Datenschutzbeauftragte oder“ eingefügt und das Wort „seine“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)“ durch die Angabe „Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. 542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist,“ ersetzt.

16. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „(LGG)“ durch die Angabe „vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Inklusionsbeauftragte oder Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers

Die Behördenleitung bestellt gemäß § 181 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, eine Inklusionsbeauftragte oder einen Inklusionsbe-

auftragten, der sie in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt.“

18. In § 18 Absatz 2 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „die nächst höhere Vorgesetzte beziehungsweise“ eingefügt.
19. In § 19 Absatz 3 werden die Wörter „den Behördenleiter“ durch die Wörter „die Behördenleitung“ ersetzt.
20. In § 20 Absatz 1 werden die Wörter „Der Behördenleiter“ durch die Wörter „Die Behördenleitung“ ersetzt.
21. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Dem Behördenleiter“ durch die Wörter „Die Behördenleitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem zuständigen Bearbeiter“ durch die Wörter „der zuständigen Sachbearbeitung“ ersetzt.

22. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „dem Behördenleiter“ werden durch die Wörter „der Behördenleitung“,
- b) die Wörter „dem allgemeinen Vertreter“ durch die Wörter „der allgemeinen Vertretung“,
- c) die Wörter „dem Abteilungsleiter“ durch die Wörter „der Abteilungsleitung“,
- d) das Wort „Direktionsleitern“ durch das Wort „Direktionsleitungen“,
- e) die Wörter „den Dezernatsleitern ZA“ durch die Wörter „der Dezernatsleitung Zentrale Aufgaben“,
- f) die Wörter „PI-, KI- und VI-Leitungen“ durch die Wörter „Polizeiinspektions-, Kriminalinspektions- und Verkehrsinspektionsleitungen“ und
- g) die Wörter „Leitern von BP/PSD, StSt und SE“ durch die Wörter „Leitungen der Bereitschaftspolizei, Polizeisonderdienste, Spezialeinheiten und des Ständigen Stabs“

ersetzt.

23. In § 24 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Beteiligung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor personalrechtlichen Maßnahmen ist die Direktionsleitung beziehungsweise die Leitung Leitungstab zu hören, dessen Organisationseinheit die betroffenen Beschäftigten angehören oder angehören sollen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den zu beteiligenden Direktionsleiter oder Leiter“ durch die Wörter „die zu beteiligende Direktionsleitung oder Leitung“ ersetzt.

26. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der oder“ und nach dem Wort „Vorgesetzten“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soll eine Rücksprache bei höheren Vorgesetzten wahrgenommen werden, ist dies der oder dem beziehungsweise den Vorgesetzten vorher anzuzeigen, um ihr oder ihm beziehungsweise ihnen Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Nimmt die oder der Vorgesetzte beziehungsweise nehmen die Vorgesetzten nicht teil, wird sie oder er beziehungsweise werden sie anschließend unterrichtet.“

27. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Regel“ die Wörter „der Einsenderin oder“ eingefügt.

28. In § 30 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Behördenleiter“ durch die Wörter „die Behördenleitung“ ersetzt.

29. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Behördenleiter“ durch die Wörter „Die Behördenleitung“ und in Buchstabe f das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Abteilungsleiter“ durch die Wörter „Die Abteilungsleitung“ und das Wort „Direktionsleiter“ durch das Wort „Direktionsleitungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Direktionsleiter ZA“ durch die Wörter „Die Direktionsleitung Zentrale Aufgaben“ das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ und die Wörter „dem Behördenleiter“ durch die Wörter „der Behördenleitung“ ersetzt.

30. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Behördenleiter“ durch die Wörter „die Behördenleitung“ und die Wörter „der Vertreter“ durch die Wörter „die Vertretung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des allgemeinen Vertreters, der“ durch die Wörter „der allgemeinen Vertretung, die oder der“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Buchstabe f werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „der Empfängerin oder“ eingefügt.

31. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der oder dem Vorgesetzten ist nach ihrer beziehungsweise dessen Maßgabe zu berichten.“

32. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe a und b werden wie folgt gefasst:
„a) für die allgemeine Vertretung und die Abteilungsleitung Polizei die Behördenleitung,
b) für die Direktionsleitungen und die Leitungen des Leitungsstabes die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident beziehungsweise die Abteilungsleitung Polizei;“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ und die Wörter „der Behördenleiter“ durch die Wörter „die Behördenleitung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Aus dringenden persönlichen Gründen können die Abteilungsleitung Polizei und die Direktionsleitungen bis zu einem Tag Arbeits- beziehungsweise Dienstbefreiung gewähren.“

33. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Organisationseinheit“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 und Satz 4, in Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

bb. In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „Zeuginnen beziehungsweise“ eingefügt.

34. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ und die Wörter „des Behördenleiters“ durch die Wörter „der Behördenleitung“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Behördenleiter“ durch die Wörter „der Behördenleitung“ ersetzt.

35. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „eigenständigen“ die Wörter „dem Polizeipräsidenten bzw. Abteilungsleiter“ durch die Wörter „der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten beziehungsweise der Abteilungsleitung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Behördenleitung bestimmt eine Pressesprecherin oder mehrere Pressesprecherinnen beziehungsweise einen oder mehreren Pressesprecher.“

bb. In Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Behördenleiters oder eines dazu Beauftragten oder eines Pressesprechers“ durch die Wörter „der Behördenleitung oder einer beziehungsweise eines dazu Beauftragten oder einer Pressesprecherin beziehungsweise eines Pressesprechers“ ersetzt.

36. Inkrafttreten:

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 248

21220

**Änderung der Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann
(Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte)**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– IV B 2-G.0413 –

Vom 26. April 2018“

Der Runderlass „Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann“ des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 16. November 2016 (MBl. NRW. S. 768) wird wie folgt geändert:

- 1. Nummern 2.2, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 werden wie folgt geändert:

Es werden jeweils nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „sowie Medizinische Versorgungszentren“ eingefügt.

- 2. In Nummer 4.1 wird der letzte Satz gestrichen.

- 3. Nummer 5.4.1 wird wie folgt geändert

- a) Die Angabe „50 000“ wird durch die Angabe „60 000“ ersetzt

- b) Es werden nach dem Wort „Anstellung“ die Wörter „oder der Gründung beziehungsweise Über-

nahme einer Zweigpraxis oder einer dortigen Anstellung“ eingefügt.

4. Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert
 - a) Die Angabe „25 000“ wird durch die Angabe „30 000“ ersetzt
 - b) Es werden nach dem Wort „Anstellung“ die Wörter „oder der Gründung beziehungsweise Übernahme einer Zweigpraxis oder einer dortigen Anstellung“ eingefügt.
5. Nummer 5.4.3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Nummern 5.4.1 und 5.4.2 gilt: Wenn eine Anstellung in einer Zweigpraxis erfolgen soll, können Anträge nach 2.1 und 2.2 nicht gleichzeitig gestellt werden.“
6. Nummer 5.4.4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „und 5.4.3“ gestrichen.
7. Nummer 6.2 wird wie folgt gefasst:

„6.2
Die Fortdauer der Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung bei Zuwendungen nach 2.1 und 2.2 wird jährlich anhand einer durch die Bezirksregierungen erstellten Übersicht der Zuwendungsempfänger durch die Kassenärztliche Vereinigung überprüft und der jeweils zuständigen Bezirksregierung gemeldet.“
8. Nummer 7.2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „Mietvertrages“ durch das Wort „Vertrages“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird das Wort „Praxisübernahmevertrages“ durch das Wort „Übernahmevertrages“ ersetzt.
9. Nummer 7.6.1 wird wie folgt gefasst:

„7.6.1
Anträge für Gemeinden bis zu einer Einwohnerzahl von 25 000 werden bevorzugt behandelt vor Anträgen von Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 25 000 und 40 000.“
10. Nummer 7.6.2 wird wie folgt gefasst:

„Anträge für Gebiete nach 4.1.1 werden bevorzugt behandelt vor Anträgen für Gebiete nach 4.1.2.“
11. Nach Nummer 7.6.2 werden folgende Nummern 7.6.3 und 7.6.4 angefügt:

„7.6.3
Zuwendungen zur Niederlassung werden vor Zuwendungen für die Anstellung bevorzugt behandelt. Zuwendungen für die Anstellung werden vor sonstigen Zuwendungen nach 2.3 bis 2.5 bevorzugt behandelt.

7.6.4
Innerhalb der sonstigen Förderungen gilt folgende Reihenfolge:

 1. Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung nach 2.3
 2. Zuwendungen zur Förderung einer Lehrpraxis nach 2.4
 3. Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs von Zusatzqualifikationen nach 2.5.“
12. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2019“ wird durch die Angabe „2022“ ersetzt.
13. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 250

21221

Aufhebung des Runderlasses „Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes“

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Vom 19. April 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 18. Mai 1999 (MBl. NRW. 1999 S. 812), der zuletzt durch Runderlass vom 14. August 2008 (MBl. NRW. 2008 S. 473) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 251

2123

Entschädigungsregelung für den Berufsbildungsausschuss der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 25. November 2017

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 25. November 2017 aufgrund des § 77 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), folgende Entschädigungsregelung für den Berufsbildungsausschuss der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09. April 2018 – IV B 1 – G.0107 – genehmigt worden ist:

I.

Für die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss werden folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Sitzungsgeld in Höhe von 100 Euro je Sitzungstag als Ersatz für Zeitversäumnis
2. Reisekosten in Höhe von 0,38 Euro / km bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs beziehungsweise in Höhe der nachzuweisenden Fahrtauslagen öffentlicher Verkehrsmittel

II.

Diese Entschädigungsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt NRW in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 01. November 1979 außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. April 2018

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Stollmann

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 18. April 2018

Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

Dr. Klaus Bartling

– MBl. NRW. 2018 S. 251

632

**Änderung des Runderlasses
„Jahresabschluss
für die Haushaltsjahre ab 2009
– Landeshaushalt –“**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– I C 1 – 0071 – 25.1 –
Vom 23. April 2018

Mein Runderlass vom 21. Oktober 2009 (MBL NRW. S. 505), zuletzt geändert durch Runderlass vom 10. März 2017 (MBL NRW. 2017 S. 160), wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 7.3 Satz 1, erster Halbsatz wird nach dem Wort „Ausgaben“ das Wort „in“ eingefügt.

2.

Die Nummer 7.5.7 wird wie folgt neu gefasst:

„7.5.7

Abweichend von den Nummern 7.5.1 bis 7.5.6 Satz 1 gilt für die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse bei den Zahlstellen der Justizverwaltung und den Erhebungsstellen der Steuerverwaltung Folgendes:

Die Verwahrungen und Vorschüsse sind pro Zahlstelle beziehungsweise Erhebungsstelle jeweils summarisch für jede Verwahr- und Vorschussart und zusätzlich mit Angabe der jeweiligen Fallzahlen aufzulisten. Die Listen sind dem Landesrechnungshof in elektronischer Form per E-Mail an die dortige zentrale Poststelle mit dem Zusatz „Bitte weiterleiten an Referat für Kollegial- und Presseangelegenheiten (KuP)“ zu übermitteln. Als Dateiformat können hierfür „PDF“-Dateien sowie Excel-Dateien verwendet werden.

Es ist zudem sicherzustellen, dass die Detailinformationen zu den Verwahrungen und Vorschüssen bei den Zahlstellen und Erhebungsstellen vorgehalten werden und dem Landesrechnungshof bei Bedarf zugänglich gemacht werden können.“

3.

Die bisherigen Nummern 7.5.7, 7.5.7.1 und 7.5.7.2 werden Nummern 7.5.8, 7.5.8.1 und 7.5.8.2.

4.

Die Nummer 9.1.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„die Titel 411 10 und 411 11 im Kapitel 01 010, der Titel 427 10 im Kapitel 16 010, die Titel 453 01 in den Kapiteln 03 110 und 03 130, die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 210, 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250 und – soweit die nachfolgenden Haushaltsstellen nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung bewirtschaftet werden – die Titel 443 01 in den Kapiteln 03 010, 03 110, 03 310, 03 350, 07 010, 08 010, 14 010, die Titel 443 60 und 443 61 im Kapitel 03 220 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,“

5.

Die Nummer 9.1.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„alle Titel der Hauptgruppe 6 in den Kapiteln 900 und 910 der Einzelpläne, die Titel 452 00 in den Kapiteln 05 300, 09 010, 10 020 und 14 010, der Titel 671 30 im Kapitel 06 030, der Titel 441 01 in den Kapiteln 02 010, 06 020 und 07 020, die Titel 452 10 in den Kapiteln 07 010 und 20 020, der Titel 452 20 im Kapitel 20 020, der Titel 981 10 in den Kapiteln 03 130 und 06 073, der Titel 981 20 im Kapitel 11 240, der Titel 981 65 im Kapitel 11 240 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,“

6.

In Nummer 9.1.2.5 wird die Angabe „09 050“ durch die Angabe „08 050“ ersetzt.

7.

In Nummer 9.1.2.7 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

8.

Die Nummer 9.1.2.8 wird gestrichen.

– MBL NRW. 2018 S. 252

911

**Richtlinien
für die rechtliche Behandlung von
Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen
(Ortsdurchfahrtsrichtlinien – ODR)**

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– III B 1 – 51-80/5 –
Vom 10. April 2018

1

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat auf seiner Internetseite www.bmvi.de eine aktualisierte Fassung der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinien – ODR) veröffentlicht.

Die Richtlinien sind in der dort veröffentlichten Fassung für die Auftragsverwaltung der Bundesstraßen in Nordrhein-Westfalen und sinngemäß für die Landesstraßen anzuwenden. Für die Kreisstraßen empfehle ich ebenfalls eine sinngemäße Anwendung. Von einer Anwendung in Nordrhein-Westfalen ausgenommen sind jedoch Nummer 14 Absatz 2 bis 6, § 4 des Vereinbarungsmusters unter Nummer 26 und das Vereinbarungsmuster unter Nummer 28. Die in Vereinbarungen nach diesen Nummern vorgesehene Verpflichtung der Gemeinde, Straßenoberflächenwasser unentgeltlich in ihre Kanalisation aufzunehmen, ist nicht mit nordrhein-westfälischem Kommunalabgabenrecht vereinbar (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 2013 – A 1290/12 –, juris).

2

2.1

Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

2.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses treten der Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr „Richtlinien für die rechtliche Behandlung der Bundesstraßen – Ortsdurchfahrtsrichtlinien – (ODR)“ vom 24. Februar 1978 (MBL NRW. S. 512), zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. März 1984 (MBL NRW. S. 370), der Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr „Vereinbarungsmuster für gemeinschaftliche Baumaßnahmen in Ortsdurchfahrten“ vom 14. Dezember 1978 (MBL NRW. 1979 S. 62) und der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr „Beteiligung des Trägers der Straßenbaulast an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation nach Nummer 14 Absatz 2 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR)“ vom 19. Juli 1996 (MBL NRW. S. 1301) außer Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 252

II.**Ministerium des Innern****Ideenmanagement NRW**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern

Vom 13. April 2018

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement NRW haben in der Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2017 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

4934

Schenck, Jost

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung des Landes NRW,
Entwicklung eines Skripts, das aus den Mails des Caesar-Fax-Servers automatisch Fax-Ausdrucke mit korrektem Eingangsvermerk fertigt
150 Euro

6500

Salzsieder, Jörg

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung des Landes NRW,
Übernahme der Bezeichnung „weitere Werbungskosten“ aus dem Einkommensteuervordruck in die Kennzifferneingabe im Sachbereich 87/88 und in den Einkommensteuerbescheid
250 Euro

6566

Tutinoi, Arthur; Canestrini, Maurice

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei des Landes NRW,
Entwicklung eines Programms zur Massenidentitätsfeststellung zur Verbesserung des Trichterkonzepts gem. PDV 100 Anlage J

6810

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung NRW,
Vorschlag, das Fachprogramm Einkommensteuer dahingehend zu ändern, dass Änderungsbescheide, in der die (verbleibende) Steuer die des vorausgegangenen Steuerbescheides entspricht, zentral versandt werden können
-, -

6873

Fröse, Matthias; Helmig, Sebastian

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei NRW,
Entwicklung einer Computer-Software zur elektronischen Erfassung von Personen- und Bilddaten von größeren Personengruppen bei polizeilichen Einsatzlagen
3.950 Euro

6902

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung des Landes NRW,
Vorschlag zur besonders gesicherten Aufbewahrung – Gewahrsamssachenanweisung – auch durch Justizbeschäftigte
-, -

7339

Hühne, Nina

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung des Landes NRW,
Formularerweiterung betreffend des Verzeichnisses über das Vermögen in Betreuungs- und Familienverfahren VS_10/BS_10
-, -

7423

Hermanns, Ulrich

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Anschaffung von größeren Kühlboxen um den erhöhten Stichprobenumfang der gekühlt zu transportierenden Lebensmittel zu gewährleisten
600 Euro

7424

Hermanns, Ulrich

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Vergrößerung des Wasservolumens zur Deglasierungsprüfung
750 Euro

7442

Overhaus, Bernd; Althoff, Wilhelm

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei des Landes NRW,
Konzeption von variablen Trainingsstätten
-, -

7474

Schmale, Michael

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Nachtabenkung der Heizung im Feinwaageraum
-, -

7476

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Verwendung eines mobilen Lastträgers als Wiegebrücke
-, -

7492

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Entwicklung eines Programms zur Bearbeitung, Auswertung und Speicherung der Daten bei Befundprüfung von Gaszählern GasPro
-, -

7542

Dombek, Thomas

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung des Landes NRW,
Entwicklung einer Hilfsberechnung zur Überprüfung des Mietverhältnisses Anlage V + V
-, -

7603

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung des Landes NRW,
Ladung TSJ bei Inhaftierten
Vorschlag, dass bei Ladungen in JUDICA/TSJ von Angeklagten die in Haft sind, ein Adressenvorblatt mit der jeweiligen Justizvollzugsanstalt ausgedruckt wird
-, -

7617

Cyron, Milan

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei des Landes NRW,
Einsparung von Papier durch nur noch einfaches Ausdrucken von Anzeigen
-, -

7662

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung des Landes NRW,
Vorschlag, im Einkaufskatalog NRW (Online-Shop) diverse Lieferadressen mit Kontrollkästchen oder Drop-down auswählen zu können
1.150 Euro

7687

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung des Landes NRW,
Optimierung des Formulars StP 66 sowie des Aktendeckels AU 55

-, -

7719

Ortmann, Karl-Heinz

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Erstellen einer Wirtschaftsdatenbank

-, -

7746

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei des Landes NRW,
Vorschlag, Streifenwagen zu Präventionszwecken mit einer besonderen Folierung auszustatten und mit diesen zur Verkehrsunfallprävention gegen die Hauptunfallursachen Alkohol und Drogen zu werben

-, -

7773

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei des Landes NRW,
Schaffung einer vereinfachten Aufnahme von Verkehrsunfallfluchten im ruhenden Verkehr

-, -

7863

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Entwicklung einer Kompressor-Abschaltung außerhalb der Dienstzeiten

-, -

7867

Markov, Max

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW,
Vereinfachung der Berechnungen von Ablösungsbeträgen für Brückenbauwerke nach dem EBKrG, dem FStrG und dem WaStrG

-, -

7871

Semrau, Bernd

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung des Landes NRW,
Fertigung von JUKOS Rechnungen für Akteneinsichtsgesuche

-, -

7872

Gelhar, Andreas

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung des Landes NRW,
Schaffung einer speziellen SigListe für einen/mehrere Zentralbearbeiter im Amt für Steuererklärungen ohne Steuernummer

-, -

7879

Kuckelmann, Heinrich

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Vorschlag, bei zentralen Fortbildungsveranstaltungen die Möglichkeit zu schaffen, im Intranet Hinweise auf Mitnahmemöglichkeiten oder -suche zu finden
2.650 Euro

7987

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung des Landes NRW,
Einführung von Befeuchterstiften von großen Mengen an Klebestiften

1.150 Euro

8070

Schömann, Arne

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Entwicklung eines standardisierten Tools zur Erfassung fehlender und fehlerhafter Angaben bei Selbstausfüllbögen zum Mikrozensus

5.400 Euro

8057

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung des Landes NRW,
Verwendung einer entwickelten Excel-Tabelle in einer großen Wachtmeisterei zur Verbesserung der Personaleinsatzplanung

-, -

8071

Hermanns, Ulrich

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Verbesserung des Arbeitsablaufes durch den Umbau des Labors Fertigpackung

-, -

– MBl. NRW. 2018 S. 253

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

– M 2 – 02.02.-1/18 –

Vom 24. April 2018

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Toferry Primanda Soetikno am 17. April 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Wahyu Herse-tiati, am 28. November 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2018 S. 254

III.**Landschaftsverband Rheinland****14. Landschaftsversammlung Rheinland
Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 20. April 2018

Für das am 30. April 2018 ausscheidende Mitglied der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Axel Wirtz, CDU-Fraktion

rückt als Nachfolger das gewählte Ersatzmitglied

Herr Franz Plum
Theresienstraße 14
52072 Aachen

in die 14. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 89) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 01. Mai 2018 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 20. April 2018

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2018 S. 255

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Feststellung der Jahresabschlüsse 2016
des LWL-Jugendhilfezentrums Marl,
des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm
und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 26. April 2018

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 23. November 2017 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg sowie die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Jahresabschlussprüfung 2016 der genannten Einrichtungen sind im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen/ öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 26. April 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2018 S. 255

Unfallkasse Nordrhein Westfalen**3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
in der 12. Wahlperiode**

Bekanntmachung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 23. April 2018

Die 3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 4. Juli 2018

im „Raum Münster“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Regionaldirektion Westfalen Lippe –, Salzmannstr. 156, 48159 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

Düsseldorf, den 23. April 2018

Martin B i e w a l d
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2018 S. 255

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569